Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.11.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Eingabe wird gefordert, die für die Wahlkampffinanzierung der Parteien genutzten Steuermittel zugunsten von Integrationsausgaben zu verwenden.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Steuermittel für die Wahlkampffinanzierung für den Zeitraum von fünf Jahren für Integrationsausgaben (z. B. Sprachkurse, Berufspraktika, politische Bildung, Integrationslotsen) verwendet werden sollen. Es sei sinnvoller, die öffentlichen Gelder anstelle des Wahlkampfes für die politische Bildung sowie die Integration der „neuen Nachbarn“ einzusetzen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 56 Mitzeichnungen und 12 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die Integration der Flüchtlinge sowie der Menschen mit Migrationshintergrund aus Sicht des Ausschusses eine Schlüsselaufgabe für die staatlichen, kommunalen und gesellschaftlichen Akteure darstellt. Er merkt an, dass am 22. April 2016 von Bund und Ländern ein gemeinsames

Konzept für die erfolgreiche Integration von Flüchtlingen vorgelegt wurde. Dieses sieht u. a. den bedarfsgerechten Ausbau von Sprach- und Integrationskursen sowie die Erarbeitung eines Integrationsgesetzes vor, das Hürden beseitigen und Fördermöglichkeiten aufzeigen soll, um das zügige Gelingen von Integration in unsere Gesellschaft und den Arbeitsmarkt zu unterstützen.

Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass die mit der Petition begehrte Verwendung der für die staatliche Teilfinanzierung der Parteien vorgesehenen Haushaltsmittel für andere Zwecke aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Wegen der für den demokratischen Staat wichtigen von den Parteien wahrgenommenen Aufgaben werden diesen im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung der Parteien nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 18 bis 21 Parteiengesetz) öffentliche Mittel zugewiesen.

In diesem Zusammenhang macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass die staatliche Parteienfinanzierung seit 1994 infolge der grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264) von dem vorherigen Konzept einer Wahlkampffinanzierung auf eine Teilfinanzierung der gesamten Aufgabenwahrnehmung der Parteien bei Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes nach Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz umgestellt worden ist.

Der Ausschuss hebt hervor, dass die Parteien über die Art und Form der Wahrnehmung ihres Auftrags (Betätigungsfreiheit) selbst entscheiden. In finanzieller Hinsicht gilt die den Parteien als Ausfluss des Grundsatzes der Parteienfreiheit für ihre Mittel zustehende Verwendungsfreiheit. Die Parteien müssen zwar über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben. Eine darüber hinausgehende inhaltliche Bewertung der Aufgabenwahrnehmung oder der Nutzung staatlicher Mittel durch die Parteien ist aber nicht Aufgabe oder Befugnis staatlicher Stellen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition erhobene Forderung nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.